

Mediationsordnung der IHKs Rheinhessen und Wiesbaden

Präambel

1. Die Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem Parteien mit Hilfe eines oder mehrerer Mediatoren¹ freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konfliktes anstreben.
2. Für Verfahren nach dieser Mediationsordnung besteht bei der IHK Wiesbaden eine Mediationsstelle. Diese berät umfassend über Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung, unterstützt bei der Durchführung des Mediationsverfahrens und der Auswahl geeigneter Mediatoren.

§ 1 Zuständigkeit

1. Diese Mediationsordnung findet bei Wirtschaftskonflikten aller Art Anwendung, wenn die Parteien die Durchführung eines Mediationsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung vereinbart haben. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit schriftlich abgeschlossen werden. Bei Bedarf unterstützt die Mediationsstelle die Parteien beim Abschluss der Vereinbarung.
2. Die Mediationsstelle ist zuständig, wenn mindestens eine der Parteien einer deutschen IHK angehört oder auf Ersuchen einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Sie ist auch zuständig bei innerbetrieblichen, nachfolgerelevanten oder gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten in einem (solchen) Unternehmen.
3. Soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben, findet die bei Einleitung eines Mediationsverfahrens gültige Mediationsordnung Anwendung.

§ 2 Einleitung und Beginn des Verfahrens

1. Das Verfahren wird durch den Antrag auf Durchführung des Mediationsverfahrens mindestens einer Partei bei der Mediationsstelle eingeleitet. Der Antrag muss schriftlich, per Telefax oder elektronisch gemäß § 126 a BGB erfolgen und ist an folgende Adresse zu richten:

IHK Mediationsstelle
Wilhelmstr. 24-26
65183 Wiesbaden
Telefon: (0611) 1500 - 174 oder 1500 - 152
Telefax: (0611) 1500 -7174 oder 1500 -7152

2. Die IHK Wiesbaden ist die Geschäftsstelle der gemeinsamen Mediationsstelle der IHKs Rheinhessen und Wiesbaden.
3. Der Antrag soll enthalten:
 - a. Namen, Anschrift, Telefon und ggf. weitere Kontaktdaten der Parteien und etwaiger Verfahrensbevollmächtigter
 - b. eine kurze verständliche Darstellung des Sachverhalts
 - c. soweit möglich Angaben zur Höhe des Streitwertes
 - d. Vorlage einer Mediationsvereinbarung, sofern vorhanden
 - e. Erklärung, dass diese Mediationsordnung für ihn/sie gelten soll, soweit sich dies nicht bereits aus einer vorhandenen Mediationsvereinbarung ergibt
 - f. Erklärung, ob die Parteien selbst den/die Mediator(en) bestimmen, oder ob die Mediationsstelle diese(n) auswählen und benennen soll.

¹ Soweit in dieser Mediationsordnung der Begriff Mediator verwendet wird, ist damit sowohl Einzahl oder Mehrzahl des Begriffs als auch die weibliche Bezeichnung gemeint.

- g. Angabe, ob der Mediator einer bestimmten Berufsgruppe angehören und über Zusatzqualifikationen (z.B. besondere Sprachkenntnisse) verfügen soll.
4. Die Mediationsstelle sendet den anderen Parteien den Antrag mit allen eingereichten Unterlagen zu, (soweit diese nicht ausdrücklich als nur für den Mediator gekennzeichnet wurden). Die anderen Parteien erhalten Gelegenheit, den Sachverhalt aus ihrer Sicht gegenüber der Mediationsstelle kurz darzustellen.

Das Mediationsverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn alle Parteien sich mit der Durchführung einverstanden erklärt haben; dies muss spätestens innerhalb der von der Mediationsstelle gesetzten Frist, die in der Regel 2 Wochen beträgt, erfolgen.

5. Das Mediationsverfahren beginnt, wenn die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Nr. 1-3 vorliegen und die Verfahrensgebühr sowie angeforderte Vorschüsse einbezahlt sind. Sofern die Verfahrensgebühr sowie angeforderte Vorschüsse trotz Mahnung nicht einbezahlt werden, teilt die Mediationsstelle den Parteien mit, dass eine Mediation nicht durchgeführt wird.

Im Falle des § 2 Nr. 4 Satz 1 setzt die Mediationsstelle die Parteien vom Beginn des Verfahrens in Kenntnis und teilt ihnen ggf. den benannten Mediator mit. Gleichzeitig übersendet es dem Mediator alle vorliegenden Unterlagen und fordert diesen zur Durchführung des Verfahrens auf.

6. Zwischen den Parteien und dem Mediator wird auf Grundlage dieser Verfahrensordnung ein Mediatorvertrag abgeschlossen. Der Mediator schickt auf Anforderung ein von allen Parteien unterschriebenes Exemplar an die Mediationsstelle.

§ 3 Mediator

1. Die Aufgabe des Mediators besteht in der Leitung und Durchführung des Mediationsverfahrens. Der Mediator ist allen Parteien gleichermaßen verpflichtet.
2. Die Parteien können einen oder mehrere Mediatoren selbst aussuchen. Hierbei kann die Mediationsstelle die Parteien beraten. Der Mediator muss die Voraussetzungen der in der Anlage 2 befindlichen Mediatorenordnung erfüllen.
3. Wenn die Parteien es wünschen, schlägt die Mediationsstelle geeignete Mediatoren (aus der Mediatorenliste) zur Auswahl vor.
4. Wenn die Parteien eine direkte Benennung wünschen oder sich innerhalb von 3 Wochen ab Beginn des Verfahrens (§ 2 Nr. 4) nicht einigen können, erfolgt die Benennung des Mediators durch die Mediationsstelle, wobei die Vorstellungen der Parteien berücksichtigt werden.
5. Die Parteien können einen Mediator jederzeit einvernehmlich entlassen und/oder einen anderen Mediator benennen.
6. Ein Mediator hat gegenüber der Mediationsstelle schriftlich zu erklären, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.
7. Der Mediator hat den Parteien alle Umstände offen zu legen, die seine Unabhängigkeit und Neutralität beeinträchtigen können. Er darf bei Vorliegen solcher Umstände nur als Mediator tätig werden, wenn die Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Für ihn gelten die weitergehenden Regelungen nach § 3 Abs. 2- 5 des MediationsG. Ein Mediator ist verpflichtet zu prüfen, ob derartige Umstände vorliegen. Bei bloßen Zweifeln hat er die Mediationsstelle unverzüglich von sich aus zu informieren.

§ 4 Verfahrensablauf

1. Das Mediationsverfahren ist nicht öffentlich.
2. Der Mediator ist für den Ablauf der Mediation verantwortlich. Er fördert die Beilegung des Konflikts in jeder zweckmäßigen Art und Weise. Alle Parteien achten auf eine beschleunigte Durchführung des Verfahrens.
3. Der Mediator lädt zu einem oder mehreren Verhandlungstermin(en), an dem die Parteien persönlich oder ihre Vertreter mit umfassender Bevollmächtigung teilnehmen. Zeit und Ort der Verhandlung werden vom Mediator nach Rücksprache mit den Parteien festgesetzt.
4. Dritte² können nur mit Zustimmung aller Parteien in die Mediation einbezogen werden.
5. Der Mediator vergewissert sich, dass die Parteien die Grundsätze und den Ablauf des Mediationsverfahrens verstanden haben und freiwillig an der Mediation teilnehmen.
6. Grundsätzlich findet das gesamte Mediationsverfahren in Gegenwart aller beteiligten Parteien statt. Soweit alle Parteien einverstanden sind, kann der Mediator (vertrauliche Gespräche) mit nur jeweils einer Partei führen (Einzelgespräche). Eine Information, die der Mediator dabei erhält, darf er einer anderen Partei nur mit ausdrücklicher Zustimmung der informationsgebenden Partei mitteilen.
7. Auf Antrag aller Parteien kann die Mediationsstelle in ein anderes außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren überleiten.
8. Der Mediator ist nicht verpflichtet, ein Protokoll zu führen.

§ 5 Beendigung des Verfahrens

1. Das Verfahren endet
 - a. durch die schriftliche Erklärung einer Partei oder des Mediators gegenüber der Mediationsstelle, mit sofortiger Wirkung die Mediation beenden zu wollen.
 - b. wenn die Parteien eine den Konflikt beendende Vereinbarung abgeschlossen haben.
 - c. wenn die Parteien eine den Konflikt teilweise beendende Vereinbarung abgeschlossen haben und das Verfahren mit Blick auf den übrigen Teil nicht fortsetzen wollen.
2. Die Mediationsstelle stellt die Verfahrensbeendigung schriftlich gegenüber allen Parteien und dem Mediator fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, stellt die Mediationsstelle auf Antrag ein Zeugnis über den erfolglosen Mediationsversuch aus.

§ 6 Abschlussvereinbarung

1. Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen.
2. Soweit von den Parteien eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, soll diese schriftlich niedergelegt werden. Das Original der Abschlussvereinbarung kann auf Wunsch der Parteien bei der Mediationsstelle aufbewahrt werden; die am Verfahren beteiligten Parteien erhalten je eine Kopie.
3. Auf Antrag einer der Parteien kann die Mediationsstelle über eine anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO eine vollstreckbare Urkunde über die in der Abschlussvereinbarung enthaltene Einigung erteilen lassen, soweit die rechtlichen

² Rechtsanwälte sind auch Dritte.

Voraussetzungen hierzu gegeben sind. Die antragstellende Partei trägt die Kosten für die Vollstreckbarerklärung.

§ 7 Verschwiegenheitspflicht und Vertraulichkeit

1. Der Mediator und die in die Durchführung des Mediationsverfahrens eingebundenen Personen sind nach Maßgabe des § 4 MediationsG zur Verschwiegenheit verpflichtet.
2. Die Parteien und der Mediator können vertraglich weitergehenden Vertraulichkeits- bzw. Geheimhaltungspflichten festlegen.

§ 8 Verjährungshemmung und andere Verfahren

1. Die Verjährung der von der Mediation umfassten Ansprüche ist gem. § 203 BGB gehemmt, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.
2. Die Parteien sorgen dafür, dass laufende Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren, denen derselbe Sachverhalt wie dem Mediationsverfahren zugrunde liegt, für die Dauer des Mediationsverfahrens ruhen und auch nicht neu eingeleitet werden.

Das gilt nicht für gerichtliche Eilverfahren / Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

§ 9 Haftung

1. Die Mediationsstelle haftet nicht für die Tätigkeit des/der Mediators(en), außer dieser(e) ist/sind Angestellte(r) der Mediationsstelle. Die Haftung der Mediationsstelle, ihrer Organe und Mitarbeiter ist außer in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder, soweit vertragliche Beziehungen bestehen, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Die Haftung des Mediators richtet sich nach der mit dem Mediator getroffenen Mediationsvereinbarung.

§ 10 Kosten

1. Zu den Kosten des jeweiligen Verfahrens gehören
 - a) die von der Mediationsstelle erhobene einmalige Verfahrenspauschale zuzüglich Auslagen (Schreibkosten, Porto, Raummiete, Getränke usw.),
 - b) das Honorar eines Mediators zuzüglich dessen Auslagen.
2. Die Mediationsstelle erhebt eine einmalige Verfahrenspauschale gemäß des in der Anlage 1 niedergelegten Kostenverzeichnisses. Diese wird bei Antragstellung fällig. Sie kann bei einer vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Verfahrens vor Aufnahme von Verhandlungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise erstattet werden.
3. Ein Mediator erhält ein Zeithonorar, das sich nach dem Kostenverzeichnis (Anlage1) richtet, und Ersatz seiner Auslagen. Hierfür kann ein Vorschuss angefordert werden.
4. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten selbst und die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen, es sei denn, die Parteien vereinbaren eine hiervon abweichende Kostenverteilung. § 91 Abs. 3 ZPO bleibt unberührt.
5. Die am jeweiligen Verfahren beteiligten Parteien haften für die Kosten gegenüber der Mediationsstelle und dem Mediator als Gesamtschuldner.

Anlage 1 zur Mediationsordnung

KOSTENVERZEICHNIS

der IHK Mediationsstelle

1. Verfahrensentgelt

Die IHK Wiesbaden, als Geschäftsstelle der Mediationsstelle der IHKs Rheinhessen und Wiesbaden erhebt für ihre Tätigkeit unter Berücksichtigung des Streitwertes und des Aufwandes eine Kostenpauschale wie folgt:

Streitwert	Verfahrensentgelt
bis 100.000 Euro	100 bis 250 Euro
über 100.000 Euro	250 bis 750 Euro

Darüber hinaus hat sie gegen die Parteien einen Anspruch auf Ersatz von notwendigen Auslagen.

2. Mediatorenhonorar

Jeder Mediator kann für die Durchführung des Mediationsverfahrens gemäß Mediationsordnung der IHKs Rheinhessen und Wiesbaden ein Stundenhonorar von 150,00 bis 350,00 Euro jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, mit den Parteien vereinbaren. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann eine davon abweichende Vereinbarung getroffen werden. Anhaltspunkte für die Festlegung der Honorarhöhe können insbesondere die Höhe des Streitwerts und die Komplexität des zu behandelnden Sachverhalts sein.

3. Entgelte für die Benennung von Mediatoren außerhalb eines Verfahrens vor der Mediationsstelle

Für die Benennung eines Mediators außerhalb eines von der Mediationsstelle administrierten Verfahrens erhebt die IHK Wiesbaden, als Geschäftsstelle der Mediationsstelle der IHKs Rheinhessen und Wiesbaden, ein pauschales Entgelt von 50,00 Euro bis 150,00 Euro.

4. Sonstige Kosten (Räume, Registrierung etc.)

- a) Die IHK Wiesbaden bzw. die IHK Rheinhessen kann bei Bedarf Räumlichkeiten für die Durchführung des Mediationsverfahrens zur Verfügung stellen.
- b) Für die Registrierung eines/r Mediators / in und die Einstellung in die Mediatorenliste für zwei Jahre erhebt die Geschäftsstelle der Mediationsstelle der IHKs Rheinhessen und Wiesbaden ein einmaliges Entgelt in Höhe von 100,00 Euro. Die Summe ist 10 Tage nach der Registrierung (Briefdatum des entsprechenden Schreibens) fällig. Danach verlängert sich die Registrierung für einen Beitrag von jährlich 40 Euro, sofern nicht die Mediationsstelle oder der Mediator kündigt. Dies gilt nicht soweit der/die Mediator/in Mitarbeiter/in der IHK ist. Die Mediationsstelle kann eine/n Mediator/in ausschließen, wenn er/sie die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
Für die gelisteten Mediatoren / innen wird die Jahrespauschale am 31. Januar eines jeden Jahres fällig. Eine anteilige Verrechnung bei Registrierung oder Ausscheiden innerhalb des Kalenderjahres erfolgt nicht.
- c) Die Gebühren für die Ausstellung eines vollstreckbaren Titels werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften festgesetzt. Alle Beträge verstehen sich gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Anlage 2 zur Mediationsordnung

M E D I A T O R E N O R D N U N G

Die Mediationsstelle der Industrie- und Handelskammern Rheinhessen und Wiesbaden führt eine Liste von Mediatoren.

1. In die Liste kann als Mediator aufgenommen werden, wer
 - die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 5 MediationsG erfüllt und einen von der IHK Wiesbaden, als Geschäftsstelle, anerkannten Mediatorenlehrgang absolviert hat,
 - berufliche Erfahrungen aus dem wirtschaftlichen und technischen Umfeld und
 - juristische Grundkenntnisse aufweist,
 - in geordnete wirtschaftliche Verhältnisse lebt,
 - Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bietet und
 - den Fragebogen zur Mediatorenbestellung wahrheitsgemäß und vollständig ausgefüllt hat.
2. Die Mediationsstelle kann Referenzen, insbesondere über die beruflichen Erfahrungen und persönliche Eignung in der Wirtschaftsmediation, einholen, sich vom Bewerber entsprechende Unterlagen vorlegen lassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.
3. Als Mediator soll nur benannt werden, wer eine die Tätigkeit umfassende Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen hat, außer er/sie ist Mitarbeiter der IHK.